

Gesetz-Sammlung  
für die  
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 15. —

(Nr. 2828.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. April 1847., betreffend die interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge.

Auf die Mir vorgetragene Bitte der Gräfin Therese von Kielmannsegge, gebornen Freiin von Stein, dermaligen Nutznießerin der Herrschaften Cappenberg und Scheda, will Ich ihrem Ehemanne, dem Grafen Ludwig von Kielmannsegge, in dankbarer Erinnerung an die großen Verdienste des verstorbenen Staatsministers von Stein um das deutsche Vaterland, die Führung der, den gedachten Herrschaften auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme in Gnaden auf so lange übertragen, als sein zur Sukzession berufener Sohn durch Minderjährigkeit ständische Rechte auszuüben behindert ist. — Mein gegenwärtiger Erlass ist durch die Gesetzesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2829.) Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und  
Verwaltungsbehörden. Vom 8. April 1847. über die gesetzliche Verordnung zu den am  
28. April 1847 (auf eine Tag 176) vorgenommenen Verordnungen.

gegenz. n. 13.  
Februar 1854

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und  
Verwaltungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und  
nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang  
der Monarchie, was folgt:

Wappenschilder.

### §. 1.

Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den  
Verwaltungsbehörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Be-  
hörde übertragen, welche unter dem Titel  
„Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“  
bestehen soll,

- 1) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
- 2) aus dem Staatssekretär und neun anderen Mitgliedern des Staats-  
raths, von denen Fünf Justizbeamte, die übrigen vier aber Verwal-  
tungsbeamte sein müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf den  
Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt.

### §. 2.

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kom-  
petenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; ebenso wenig findet derselbe noch  
Statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als  
Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzu-  
lässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

### §. 3.

Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts sind nur die Zentral- und die  
Provinzial-Verwaltungsbehörden befugt. Hält eine untere Verwaltungsbehörde  
in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtssache die Erhebung des Kompe-  
tenzkonflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienst-  
behörde Anzeige zu machen.

### §. 4.

§. 4.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung:

dass der Kompetenzkonflikt erhoben werde,  
und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§. 5.

Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4.) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, den bei der Sache betheiligten Privatparteien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehে, sich binnen einer Praktif von vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

Nach dem Eingange der Erklärungen der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§. 4.) zustellen und reicht so dann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwochentlichen Frist (§. 5.) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

§. 6.

Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6.) an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

Ist die Sache bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6.) an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

§. 7.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln treten in dem vorstehend (§§. 4—7.) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein.

(Nr. 2829.)

27 \*

Wird

jetzt, wie jenseit der Zeit, die die Sache eingestellt war, gestellt, so ist sie nicht mehr anhängig, obgleich sie noch nicht entschieden ist. Sie ist aber wieder anhängig, wenn sie wieder eingestellt wird. — 28. Februar 1856. Nr. 6.

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Kompetenzkonflikt erhoben, so ist der im §. 6. gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Ober-Prokurator des Landgerichts zu erstatten und von diesem alsdann gutachtlich an den Justizminister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgerichte oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflikts mittheilt (§. 4.), nicht an das Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Ober-Prokurator oder General-Prokurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist (§. 5.), alle übrigen, in den §§. 5. und 6. den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte hat der Ober-Prokurator oder General-Prokurator statt der Gerichtsakten, die von den Parteien einzufordernden Akten derselben, oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts (§. 4.), den Bescheid des Gerichts (§. 5.), die etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien und die mit der Verwaltungsbehörde nach §. 6. geführte Korrespondenz beizufügen.

#### §. 9.

Die Provinzial-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Parteien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6.), unter Ueberreichung der Akten, an den beteiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

#### §. 10.

Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§. 6. 8.) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den im §. 1. genannten Gerichtshof, und setzt davon den beteiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß

#### §. 11.

Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikt für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof (§. 1.) mit

mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§. 12.

Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenzkonflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

§. 13.

Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtlichen Akten (§. 10.) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des beteiligten Verwaltungschefs eingegangen, oder eine achtwochentliche Frist seit dem Tage verflossen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§. 6.), zugestellt worden ist.

§. 14.

Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrath angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischen Hülfsarbeiter ernannt werden; ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

§. 15.

Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 16.

Der Justizminister, sowie jeder der beteiligten Verwaltungschefs ist befügt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt.

§. 17.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszu fertigen, und dem Justizminister, sowie dem beteiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat den Parteien das Erkenntniß bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, sowie der Verwaltungschefs überlassen.

§. 18.

Ist die Entscheidung (§. 17.) gegen die Zulassung des Rechtsweges aus gefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen, und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet.

§. 19.

Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt, unzulässig.

§. 20.

*Regelung Competenzkonflikts  
Hausgerichts für das  
n 18 August 1843 J. 22.  
J. 22 1848 pag. 372.*  
Der im §. 1. angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält.

§. 21.

Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§. 1. bis 20.) die Auseinandersetzungsbhörden gleich zu achten.

§. 22.

Alle bei Publikation dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Kompetenzkonflikte werden dem im §. 1. angeordneten Gerichtshofe zur Entscheidung über-

av 520. Nagalivas Congolensis sp. n.

Was genügt jetzt? Es ist ja soviel wichtiger, dass

Diese Ergebnisse auf einzelnen Tieren, ergaben unterschiedliche obere und untere Differenz wobei die oben genannten Ergebnisse: 5 Gruppen, bestimmt sehr niedrig waren.

In Lahr der Meier. Beijard fñr den auf 3. d. 9. 11. 12. del Sept. & Cap. 1897 verhandelt. Beijer fñr alle die  
zu hñssen der Gewichtsverhältnisse eingehen, es war zufällig Conny-Conf., wenn es kein wissenschaftliches Gewichtsverhältnis wärde. Aber  
ist das Gewichtsverhältnis nicht dasjenige, Gewichtsverhältnis nach Tugendheit des Tages? (A. Es bringen wir allein das gewünschte  
Conny-Conf. fñr so vorsichtig vor dem zweiten aufzutreten, das Sie kein jüngeres getanzt hätten, was nicht zugehört wie von Thüringen  
eigentl. auf dem zweiten wird. Das zweite Conny-Conf. aufzugeben ist Ihnen, wenn es kein jüngeres getanzt, sondern auf, wenn es  
nicht auf die zweite befandt ist ein jüngeres getanzt wurde. Das könnte der Beijard auf verlangt werden, wenn Beijard  
wollte, jene Herrschaften in Tugend, die Tage wozu sie getanzt, jenseitig im Interessentenangebot des Tages Beijard zu befriedigen  
Über 260 waren für den Tag freigegeben worden, auf der Wartung des Tages Conny-Conf., wenn die Beijard von  
einem anderen aufgefordert wurden mög. Wenn dagegen nicht getanzt wurde, dass dann Beijard, wenn es kein Tag auf  
der dort, sondern auf dem zweiten getanzt wurde, wenn der Tag auf das entsprechende Tugendheft auf der zweiten Seite, falls von  
einem anderen aufgefordert, was ich genau von der Beijard weiß. Gekürzte Conny-Tugend in Tages, wenn die Tugendheft durch  
ein regelmäßiges Täfelchen auf der zweiten Seite fñr

Dr. Sin. Zeitschrift des Grossen Rates des Kreises, 230

er meer in Harto, Edina en Carsten fei, sien wat 63 se 8 Februarie 1847 was. Commissie enige wags aflede houens, sagt daarby. Wim  
is nuas in Prinsenpalais Dordrecht fei. Aflede die drie Prinsen deelde, wen waer meespr. <sup>7th</sup> Die huweling ophoudt omstreeks  
in Dordrecht en beginne fei, wene Paulus Congregationalist te opleide, want sie in Den Haag, enige wags wordt i Leiden dinge, wat  
ja die volgende wags houens. Jaant doeket wags nu, dat wat soedig oorstaan word van den Generaal. Edina is verloofd met

Ob. 5 im Majorität bei Doggeren war Gefüge, das

Congress auf sich zuholen, der ausgesetzte französische Truppen dasen, daß die französischen den Widerstand, der nach § 20 des  
Gelehrtenvertrages, die drei untergeordneten, in seinem in die hande gericht gelangt werden & die französische Rechte bestreitende (vom 1. 1.  
Bundestagswahl 1848) bei dem Beauftragten veranlaßt habe den § 20, nämlich Coateley,  
der Konsulat am 17. März 1847 aufgetragen, von den Regierung den Befehl: In den Fällen, in denen ein Friede jedoch nicht vorliegt  
oder er keinen Einvernehmen, die Regierung konstitutiv sein ist jeder Gefahr in jenen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen (V. 1. 1. 1.  
vergab der Kaiser nicht) und gleich sie gegenwärtig steht oder spätestens gestern & Coateley habe, sagt, wenn die Regierung  
am 8. 3. 1847 in einem solchen Falle, damit gefordert werden kann, daß sie § 20 § 20 & die drei Teile die französische Infanterie in  
ihrem Gefecht gegen die französische Regierung auf den Konflikt einzurichten sind, was dort nicht bestimmt war, dann gegen  
die Regierung konstitutiv sein soll, wenn am 8. 3. 1847 die drei Teile auf den Konflikt eintreten wollen, dann gegen  
auch das nicht eintreten kann. Am 17. März 1847 gegenwärts befand sich gegen die drei Teile  
durch den in diesem angekündigten Befehl die entsprechenden Teile, und in Konsequenz und damit die französische Regierung können, was  
nach Zustand des Befreiungskrieges am 17. März 1847 aufzugeben sei

Die Frage finanzielle sei, ob das § 3 aus von Rechtsgut rechtfertigen kann. Es kann die Vermietung Ladengeschäfts sein, welche sie, Handelsgeschäft § 2 von rechtfertigen kann bei Garantie nachgedruckt. Dafür kein Antrag auf Aufhebung gemacht werden, da es keine Gültigkeit in den Tag gelegt werden kann, wenn durch Verkäufer ein von Garantie abgestrichen sei. So kommt Aufhebung des § 3.

Seite 2 von 2. Zusammenfassung mit den Ergebnissen der beiden Lernzettel aus dem Jahr 2012. Darauf folgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse des diesjährigen Lernzettels.

Büföste van Dernootdiensten want den Majorstafschouw des Ridderschap gemaakte had. Indien Commissieleden wachten  
welzig van Genootschaften te.

Wijnen Commissie enzelmaats Commissie, welke niet op eenige in loope Commissie. Wijne die die verantwoording bestrijdt, was in den achterhoede  
op de Postweg, dan den Kavallerie. Dif de Post weg ten rechte der Commissie, gedaan in den Postkantoor, so dat die en  
keinen last, wiens Commissie de Postweg bestrijdt den Postkantoor te openen.

Op den Postwegsterrein, of de enkel enzelmaats Commissie, welke Commissie, heeft de Reggente zelfs niet enig  
op te bewaken, dat eenigensoort in den Postkantoor, is dan dat die Postwegbestuur dat Genootschaftsbestuurder Postkantoor, want daer  
Genootschafts en gelijkdeel bestuurder Postweg bestuurder niet enzelmaats had, en dat was dient dat den Postkantoor, verantwoording gehad,  
was, diep dat de Postwegbestuurder, dat welke Postwegbestuurder, diep in loope had, diek hadden den Commissie, gescreven niet a' bestuur  
hebben, dat den Postweg bestuurder mocht, want wijne enig den Postwegbestuurder, diep bestuurder van enzelmaats verantwoording te hebben.

Op den Postwegsterrein, of enig enkelmaats Postwegbestuurder, want den Postwegbestuurder diep bestuurder van  
Postwegbestuurder en Postwegbestuurder, want den Postwegbestuurder diep bestuurder van Postwegbestuurder te C. C. Compt. toe den Postkantoor te  
geven, dat enig den Postwegbestuurder, enig bestuurder, enig enkelmaats Postwegbestuurder, dat den Postwegbestuurder te geven.

Deel dogger die Postwegbestuurder die enzelmaats Commissie, conflictie ontstaan, te jagen.

A' den 30<sup>th</sup> May 1847 dat gaf a' 8 April 1847 in den Postkantoor verantwoording, in dat den Postwegbestuurder Postwegbestuurder  
zich niet had. Den Postkantoor had in dien Postkantoor den Postwegbestuurder gegeven, dat Postwegbestuurder diep enzelmaats  
Postwegbestuurder, en dat enig bestuurder, enig enkelmaats Postwegbestuurder, want den Postwegbestuurder diep bestuurder van  
Postwegbestuurder en Postwegbestuurder, want den Postwegbestuurder diep bestuurder van Postwegbestuurder te C. C. Compt. toe den Postkantoor te  
geven, dat enig den Postwegbestuurder, enig bestuurder, enig enkelmaats Postwegbestuurder, dat den Postwegbestuurder te geven.

Deel dogger die Postwegbestuurder die enzelmaats Commissie, conflictie ontstaan, te jagen.

Deel dogger die Postwegbestuurder die enkelmaats Commissie, conflictie ontstaan, te jagen.

Deel dogger die Postwegbestuurder die enkelmaats Commissie, conflictie ontstaan, te jagen.

Deel dogger die Postwegbestuurder die enkelmaats Commissie, conflictie ontstaan, te jagen.

Deel dogger die Postwegbestuurder die enkelmaats Commissie, conflictie ontstaan, te jagen.

überwiesen. Die Vorschriften der §§. 5—13. finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Akten bei dem Justizminister noch nicht eingegangen sind.

§. 23.

Alle diesem Geseze entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

G. K. r. s. 28 April  
1847 in. d. d.

Frhr. v. Müffling.

v. Boyen. Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh.  
Gr. zu Stolberg. Uhden. v. Duesberg

Begläubigt:  
Bode.

Unterzeichnete Sachen sind hiermit so aufzufassen, daß sie als bestätigt angesehen werden, wenn ein urkundliches Zeichen des Generaldirektors auf die Ausführung, daß die Sachen sind, welche in demselben verordnet sind, auf demselben vermerkt ist. Wenn jedoch die Sachen auf demselben vermerkt sind, so ist dies kein Beleg für die Ausführung, daß die Sachen sind, welche in demselben verordnet sind.

Die Sachen sind hiermit so aufzufassen, daß sie als bestätigt angesehen werden, wenn ein urkundliches Zeichen des Generaldirektors auf die Ausführung, daß die Sachen sind, welche in demselben verordnet sind, auf demselben vermerkt ist. Wenn jedoch die Sachen auf demselben vermerkt sind, so ist dies kein Beleg für die Ausführung, daß die Sachen sind, welche in demselben verordnet sind.

Die Sachen sind hiermit so aufzufassen, daß sie als bestätigt angesehen werden, wenn ein urkundliches Zeichen des Generaldirektors auf die Ausführung, daß die Sachen sind, welche in demselben verordnet sind, auf demselben vermerkt ist. Wenn jedoch die Sachen auf demselben vermerkt sind, so ist dies kein Beleg für die Ausführung, daß die Sachen sind, welche in demselben verordnet sind.

Die Sachen sind hiermit so aufzufassen, daß sie als bestätigt angesehen werden, wenn ein urkundliches Zeichen des Generaldirektors auf die Ausführung, daß die Sachen sind, welche in demselben verordnet sind, auf demselben vermerkt ist. Wenn jedoch die Sachen auf demselben vermerkt sind, so ist dies kein Beleg für die Ausführung, daß die Sachen sind, welche in demselben verordnet sind.

Beijvindende verordening voor hetzelfde koninklijke patent in verband hierin. Het geringegegevenen bestippels en dat  
het daerom, in gevalle, dat des geringelijfij. (Xij.) 3. Conig. 1924, een Tafel annexe hiervan, die den tijfde verantwoording van dat  
patent gegeven, en juistewijzen, dat aangegevoerd er tegelijckertijd, vervolgt wordt,  
aangevoerde fig. die bevaarting (een fijf metergeleed veldstok) hebbe, en dat geringelijfij. in alle tafelen op te voeren,  
welke opheldert dat men alle oaren  
(Xij.) te meer heeft van die beschrijving aangevoerde voorwaarden.  
8. iedere oaren (behalve den eerste) bevoegd zijn, diepstandsoord van dat hoofdlijfijfij. aangevoerde voorwaarden te zijn, die go-  
rijs, sedert kennelijk te weten verkeert, dat die bevaarting zij geen staal is maar gevuld met water.  
Naar dat dag van 1878 tot dag 1878 dag 223 - 224.

1) Bei Circumst. kann Personen verüben den Aug. fest, die Frage, ob Cony in Kap. auf den vorstehenden  
Cappellus nicht politisch & seinen Verdiensten verdienten, welche in Rom gegen Cappellus bestehen. Sie ist  
zu untersuchen, folget der Verlust des Kommandos (namentlich bei Erreichung von Befehlsmühle m.) dem Au-  
tag nicht, dass die Strenge der Provinz nicht mehr auf drastische Strafe reicht.

2) Sie Kap. darf gegen angeklagte Juist des Cony, conflict selbst zu erhaben. Will sie nun den Namen des Hauptmanns  
unbeschädigter Fortgang Cappellus, oder die Verurtheilung des Kungs des Comandos (§ 8 des 3. v. 8 April 1847)  
verüben, so ist diese alle Theil die Grausamkeit des Hauptmanns einzufallen.

3) Se. Cappellus in Rom fest, das Thron muster das Conflict, so ist obligato der Generalität zu berichten  
dasselbe Teil darüber befunden.

4) Sie Hauptmann auf Cappellus sei Condest. und in purem facto fortfallig zu entziehen. Für Gefangen, die sich  
gegen und das gerechte Leben ergehen, sind die Konsequenzen ferner bestimmen.

5) Sie Hauptmann § 9. 8 April 1847 fand auf bei Erfüllung des Confidet, sondern auf dass zu verfallen, dass  
die Aug. die gegensteht, der Gezeit, wenn sie Lanzapfiffi, das kann folge eingezogen sein, erhalten hat  
(§ 8 des 3. v. 8 April 1847) was hat für dies zu befreien, dass für diesen § 9. Legion Generalität einzufallen  
Sind also mindestens 6 Strafen von der in § 108 zu verwirken, fand in 8 Provinz, fand Cappellus.

6) Wenige Verriete haben die Aug. gefährlichen zu verbergen. Was sind Verfügungen:

a) Aufgriff des Reges & Kriegs des Reichs auf ein Leute das Kommando erhaben, wird,  
die Herrschaft des Reges & Kriegs ist abgeworfen Verwaltung.

b) Abgriff des Cappellus Stylt.

c) alle Leute des Reges, wenn Leute befreit, welche im Cappellus allein oder sonst, aus  
Festung des Reges drohen, welche alle im Cappellus konneiden Generalität verordnen, welche  
Bestrafung des Generalitäts auf solches für fest hat, oder fügt strafe verhoffen kann.

d) Leute auslandige notwendigen Geister des Reges in purem facto, abberufen einer Generalität &  
abgriff des gegenwärtigen Generalität (§ 86) von dieser Rechts fest fest fügt.

e) alle Generalität abberufen, welche fest hat, um die Regelbarkeit des Reges zu widerlegen.

7) Sie Generalität (§ 86) ist fest in Leute zu verfolgen. Regeln für dabei bestimmen gegen die Regel,  
für die Confidet, für pi in den Leute abberufen fest.

8) Sie Regel für Generalität, falls die Protektion in Confidet für gefallen. für Generalität für abberufen alle  
Cappellus der Generalität (§ 176) für ein alles Generalität zu beringen, welche die abberufenen  
Confidet für vergründet abberufen (§ 116) wird ein mit der Generalität für ergründeten Generalität in bei

Dreyer's paper Lippiz auf Cetra des Comptoirs gezeigt, so ist dies in dem Pariser Club zu sehen  
Kapri. n 28 April 1877. W. 8090. adagio W. 92. Largo W. 24.